



Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde Tel.: 08131/74 -1851

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Stadt Dachau
Bebauungsplan
BPl. Nr. 139/06 "GE Südl. d. Schleißheimer Kanals - östl. Würm" mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.10.2018

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmli. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Hinweise , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen Im Umweltbericht v. 22.10.2018 sind auf Seite 47 artenschutzorientierte Maßnahmen die künftigen Ausgleichsflächen A1, A2 betreffend, gelistet. In der weiteren Planungsphase ist die Ausgestaltung der Flächen A1, A2 in einem Pflege- und Entwicklungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einarbeitung der speziellen Artenschutzbelange abzustimmen. Der Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) den Artenschutz betreffend wird über ein Monitoring auf 15 Jahre ausgerichtet überprüft. Die jährlichen Kontrollergebnisse sind der UNB mitzuteilen. Für den Fall, dass Defizite auftreten und die Funktion der vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, sind Maßnahmenänderungen und Anpassungen vorzusehen.
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen § 44 Abs. 1 Satz 1. – 4. BNatSchG
	<input checked="" type="checkbox"/> Grenzen der Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB

Dachau, den 08.01.2019

Wild / Fachkraft für Naturschutz